

Bedingungen für die finanzielle Förderung im Bundesprogramm *Integration durch Sport (IdS)* im Badischen Sportbund Nord e.V.

Der Badische Sportbund Nord e.V. (BSB Nord) unterstützt seine Mitgliedsorganisationen, die sich für Integration und gleichberechtigte Teilhabe am Sport und an der Gesellschaft engagieren – oder engagieren wollen – getreu der Leitidee „Bilden – Beraten – Bezuschussen“.

Für die **finanzielle Förderung** integrativen Engagements im Sport stehen dem BSB Nord und seinen Mitgliedsorganisationen Mittel aus dem Bundesprogramm *Integration durch Sport* des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Verfügung. Gefördert wird das Programm durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Sportvereine und Sportkreise mit Sitz im Verbandsgebiet des BSB Nord, die im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 Maßnahmen für und mit Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund sowie sozial Benachteiligte durchführen, können **im Zeitraum vom 01. Oktober 2023 bis zum 30. Juni 2024** Fördermittel beim BSB Nord beantragen.

Es liegt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn 2024 vor: Maßnahmen im Rahmen von *Integration durch Sport* können zum 01.01.2024 begonnen werden. Das bedeutet, dass projektbezogene Ausgaben, die **nach Antragsstellung und vor der Bewilligung** entstehen, als zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt werden können. Die Zustimmung erfolgt im Übrigen vorbehaltlich einer Prüfung der inhaltlichen Ausgestaltung des Projekts sowie insbesondere des von Ihnen eingereichten Finanzplans. Ein Anspruch auf Förderung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach wird demnach erst durch den Bewilligungsbescheid begründet.

1. Welche Bedingungen muss eine Mitgliedsorganisation erfüllen, um eine finanzielle Förderung im Bereich *Integration durch Sport* beantragen zu können?

1.1 Zielgruppe

Das Programm IdS fördert den finanziellen Mehrbedarf für Angebote, Projekte und Maßnahmen für und mit allen Menschen mit **Migrations-** oder **Fluchthintergrund** sowie **sozial Benachteiligte**, unabhängig von Herkunft und Bleibeperspektive in Deutschland. Die Integration der Programmzielgruppe in bestehende Angebote wird ausdrücklich begrüßt.

1.2 Fehlbedarfsfinanzierung förderfähiger Maßnahmen

Die Förderung des Programms *Integration durch Sport* ist eine **Fehlbedarfsfinanzierung**, d.h. es werden ausschließlich tatsächlich entstandene, förderfähige und noch nicht durch andere Förder-, Eigen- oder Drittmittel gedeckte Mehrausgaben refinanziert. Eine finanzielle Förderung kann nur für integrative Maßnahmen beantragt werden, die einen finanziellen Mehrbedarf erfordern. Besondere Berücksichtigung finden bei der Förderung neu geschaffene Angebote, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind.

Förderfähige Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich *Integration durch Sport*:

- **Kurzfristige Angebote** (z.B. Schnupperangebote, integrative Spiel- und Sportfeste, befristete Sportangebote)
- **Regelmäßige Angebote** (z.B. neue, einladende und/oder aufsuchende Angebote, die gezielte Öffnung bestehender Angebote ist ausdrücklich erwünscht)
- **Außersportliche Angebote** (z.B. Sport- und pädagogische Angebote, kulturelle Angebote, sprachfördernde Maßnahmen, integrative Ausflüge und Ferienfreizeiten)
- **Unterstützende Angebote** (z.B. Beratung, Hilfestellungen)
- **Von Ihrem Verein organisierte Qualifizierungsangebote mit integrativen Inhalten** (z.B. Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Öffnung des Vereins)

1.3 Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind u.a.	Nicht förderfähige Ausgaben sind u.a.
<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillig Engagierte im Themenfeld Integration durch Sport (z.B. Honorare, ÜL-Entschädigung, ...) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben im Rahmen des Wettkampfbetriebes oder für Sport- und Turnierveranstaltungen sowie Großveranstaltungen ohne besondere integrative Zielsetzung
<ul style="list-style-type: none"> • Sport- und Spielgeräte, die die Einbeziehung der Zielgruppe erleichtern oder notwendig zur Durchführung des Angebots sind • Gefördert wird der Nettoanschaffungspreis, zudem sind mindestens 10% Eigenanteil durch den Verein zu erbringen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sportbekleidung aller Art (z.B. Trainingsanzüge, Stutzen, Schuhwerk, Mannschaftstrikot etc.) • Individuelle Sportausrüstung oder Schutzausstattung zur dauerhaften Überlassung an einzelne Personen
<ul style="list-style-type: none"> • Mieten für vereinsfremde Sportanlagen oder Räumlichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in Sportstätten (z.B. Bau- und Instandsetzungsarbeiten) • Kosten vereinseigener Räumlichkeiten
<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Kosten für ein- und mehrtägige Integrationsmaßnahmen (Sporttage, Ausflüge, integrative Schulungen ...) • Fahrtkosten für die Zielgruppe (bspw. Fahrgemeinschaften) • Materialien für Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Plakate, Banner, etc. – nach vorheriger Freigabe durch den BSB Nord, siehe Dokument <i>Öffentlichkeitsarbeit im Programm IdS</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • (Vereins-)Mitgliedsbeiträge • Ausgaben rein sporttheoretischer (Bücher, Zeitschriften, Videos, Spielzugtafeln) und -praktischer Aus- und Fortbildung von Übungsleitenden • Verpflegung • Gutscheine • Alkoholika, Medikamente, Drogerieartikel

2. Welche Fördermöglichkeiten gibt es und wie ist der Ablauf der finanziellen Förderung?

Abhängig von der inhaltlichen Ausgestaltung und vom finanziellen Mehrbedarf für integrative Angebote, Maßnahmen und Projekte gibt es unterschiedliche Förderlinien:

IdS-Stützpunktvereine: Vereine mit besonders großem Aufwand und entsprechender Nachhaltigkeit in der Planung integrativer Maßnahmen. (Finanzielle) Förderung erfolgt über einen längeren Zeitraum (max. 5 Jahre, anschließende Förderung als Kooperationsverein möglich).

Für Informationen zu den Förderbedingungen sowie dem Antragsverfahren für IdS-Stützpunktvereine fragen Sie uns bitte bezüglich eines Beratungsgesprächs an.

IdS-Kooperationsvereine: Vereine mit geringeren Aufwendungen, kurzer- oder mittelfristiger Projektlaufzeit. (Finanzielle) Förderung über ein vereinfachtes Antragsverfahren in Mikroprojekten (max. 1.000 € für max. 5 Projekte oder Maßnahmen). Der Übergang von einem Kooperationsverein zu einem Stützpunktverein ist zum Beginn eines neuen Förderjahres grundsätzlich möglich.

Antragszeitraum ist vom 01.10.2023 bis 30.06.2024 – der Antrag muss spätestens **4 Wochen vor Maßnahmenbeginn** eingereicht werden.

Einzelmaßnahmen: Einmalige Angebote, wie Integrationsfeste, integrative Freizeitturniere oder Ferienfreizeiten (max. 1.500 € pro Einzelmaßnahme).

Antragszeitraum ist vom 01.10.2023 bis 30.06.2024 - der Antrag muss spätestens **4 Wochen vor Maßnahmenbeginn** eingereicht werden.

Mikroprojekte und Einzelmaßnahmen können gemeinsam von einem Verein beantragt werden. Die Kombination der Stützpunktvereinsförderung mit anderen Förderlinien ist nicht möglich.

Bei der Ermittlung der passenden Förderlinie unterstützen Sie die Mitarbeitenden des BSB Nord gerne.



Der Ablauf für eine finanzielle Förderung erfolgt in drei Schritten:

2.1 Antrag zur finanziellen Förderung

Im Antrag auf finanzielle Förderung werden Angaben zu Maßnahmen innerhalb des Jahres 2024 im Bereich *Integration durch Sport* gemacht und eine Kalkulation der voraussichtlichen Kosten erstellt.

Der Antragszeitraum vom 01.10.2023 bis 30.06.2024 ist für alle Förderlinien gültig.

- ➔ Anträge auf Förderung für **Mikroprojekte** oder **Einzelmaßnahmen** müssen **spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn** eingereicht werden.
- ➔ Für weitere Informationen zu den Förderbedingungen sowie dem Antragsverfahren für **IdS-Stützpunktvereine** fragen Sie uns bitte bezüglich eines Beratungsgesprächs an.

Ein aktualisierter Antrag mit angepasstem Finanzierungsplan kann jederzeit während des Antragszeitraums und bis zum Ende der Antragsfrist nachgereicht werden, sofern sich im Jahresverlauf oder nach Maßnahmenbeginn Veränderungen ergeben.

In Abhängigkeit des Finanzierungsbedarfs und der inhaltlichen Ausgestaltung der Maßnahmen empfiehlt der BSB Nord den Antragsstellern gegebenenfalls eine andere/passende Förderlinie mit angemessenem bürokratischem Aufwand.

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die inkl. finalem Finanzierungsplan und rechtsverbindlicher Unterschrift bis spätestens **30. Juni 2024** vorliegen.

Bitte unbedingt beachten: Förderfähig sind ausschließlich Ausgaben, die nach Antragstellung getätigt werden. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die vor Maßnahmenbeginn beantragt wurden.

2.2 Förderbescheid

Nach Prüfung des Antrags und Feststellung des Finanzierungsbedarfs übermittelt der BSB Nord **nach Ende der Antragsfrist** Informationen zur voraussichtlichen Fördersumme sowie die zur Förderlinie passenden Nachweisformulare.

2.3 Nachweise und Auszahlung

Die Nachweisformulare sind vollständig und fristgerecht bis zum **03. November 2024** durch die Antragssteller beim BSB Nord einzureichen. Nach Prüfung der Nachweisunterlagen wird die tatsächliche Fördersumme mitgeteilt.

Die Höhe der Fördersumme ergibt sich **ausschließlich** aus den fristgerecht eingereichten, sachlich richtig nachgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten im Bereich *Integration durch Sport*.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel zeitnah zur Mitteilung im Haushaltjahr 2024.

Sollte der nachgewiesene Förderbedarf die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, so behält sich der BSB Nord vor, Förderungen anteilig zu kürzen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Zuwendung im Folgejahr ist neu zu beantragen.

Das Antragsformular sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Badischen Sportbundes:

<https://www.badischer-sportbund.de/zuschuesse/integration-durch-sport/>

Ansprechpersonen:

Badischer Sportbund Nord e.V.
Am Fächerbad 5
76131 Karlsruhe
www.badischer-sportbund.de

Bärbel Nagel
0721/ 1808 27
b.nagel@badischer-sportbund.de

Luise Fleisch
0721/ 1808 23
l.fleisch@badischer-sportbund.de

Nina Skala
0721/ 1808 13
n.skala@badischer-sportbund.de

